

VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNG

Die Vertreter der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika wünschen folgendes Einvernehmen zum Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, abgeschlossen am 14. Februar 2013 in Bern (nachfolgend „das Abkommen“), zu bestätigen:

1. In Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 23 des Abkommens, der die Bedeutung des Ausdrucks „FFI-Vertrag“ bestimmt, und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens besteht Einvernehmen darüber, dass die in einem FFI-Vertrag enthaltenen Verpflichtungen sich auf folgende Bereiche beziehen: (A) das Einholen von Informationen über Kontoinhaberinnen und -inhaber, die notwendig sind, um festzustellen, ob die von einem rapportierenden schweizerischen Finanzinstitut geführten Konten US-Konten sind; (B) die Einhaltung der in den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums und im Abkommen betreffend die Identifikation von US-Konten beschriebenen Nachprüfungs- und Sorgfaltspflichten; (C) die jährliche Meldung der in den anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums beschriebenen Informationen über das Konto; (D) den Abzug und die Einbehaltung von Steuern auf Zahlungen an unkooperative Kontoinhaberinnen und -inhaber sowie nichtteilnehmende Finanzinstitute nach den Regeln der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abkommens; (E) die Schliessung von Konten unkooperativer Kontoinhaberinnen und -inhaber nach den Regeln der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abkommens. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Bestimmungen eines FFI-Vertrages bezüglich geringfügige und administrative Versehen Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens nicht widersprechen. Im Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens betreffend die Nachprüfung und Durchsetzung eines FFI-Vertrages das Verfahren bei erheblicher Nichterfüllung beschreibt.
2. In Bezug auf die im FFI-Vertrag und im Abkommen enthaltenen Pflichten zur Meldung und zum Quellensteuerabzug besteht Einvernehmen darüber, dass die anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums die Verpflichtungen zur Meldung und zum Quellensteuerabzug nach den Kapiteln 3 und 61 des U.S. Internal Revenue Code mit den Verpflichtungen zur Meldung und zum Quellensteuerabzug nach Kapitel 4 des U.S. Internal Revenue Code koordinieren werden, um doppelte Quellensteuerabzüge und Meldungen zu verhindern.

3. Die Parteien bestätigen, dass die Verhandlungen, die zu Anhang II des Abkommens geführt haben, und das dort festgehaltene Ergebnis den Zweck haben, das Verfahren der Eigenerklärung zu ersetzen, das von den im Anhang II zum Abkommen bezeichneten nichtrapportierenden schweizerischen Finanzinstituten und in jedem Fall von den in diesem Anhang umschriebenen befreiten Nutzungsberechtigten verlangt wird. Deshalb besteht in Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 16 des Abkommens Einvernehmen darüber, dass das Bestehen eines zwischenstaatlichen Abkommens bei der Beschreibung der Pflicht zur Ausstellung von Eigenerklärungen für nichtrapportierende schweizerische Finanzinstitute in der Form einer Eigenerklärung für befreite Nutzungsberechtigte oder von damit verbundenen Bescheinigungen über Quellensteuerabzüge ordnungsgemäss widerspiegelt wird, soweit solche Bescheinigungen ausschliesslich Quellensteuerabzüge nach Kapitel 4 des U.S. Internal Revenue Code betreffen.
4. Es besteht Einvernehmen darüber, dass schweizerische Finanzinstitute Begriffsbestimmungen der anwendbaren Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums anstelle entsprechender Begriffe des Abkommens anwenden dürfen, sofern dieses Vorgehen den Abkommenszweck nicht gefährdet. Im Weiteren besteht Einvernehmen darüber, dass der Abkommenszweck im Allgemeinen im Artikel 1 des Abkommens festgehalten ist.

Diese Verständigungsvereinbarung wird am Tag des Inkrafttretens des Abkommens wirksam. Die Parteien bestätigen ihr Einvernehmen, dass offene Fragen jeglicher Art zu weiteren Konsultationen führen können.

Geschehen zu Washington am 7. Juni 2013 im Doppel in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

FÜR DIE SCHWEIZ:

FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN
VON AMERIKA:

Manuel Sager

Mark J. Mazur